



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.01.2019



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Ulf Windler, 27404 Gyhum hat am 05.08.2015 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag gem. § 16 BImSchG auf nachträgliche Änderung der Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 1.739 Plätze (hier: Änderung der genehmigten Lüftungsanlage) gestellt.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Gyhum

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.11.3 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3e i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Standortbezogenen Kriterien

NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturdenkmäler	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile	nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen
Risikogebiete	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete	nicht betroffen
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler	nicht betroffen
Archäologisch bedeutende Landschaften	nicht betroffen

Die nach § 3a UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat